

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Zwickau**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

für das Vorhaben Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Fahrzeug-Airbags der

Fa. WP Logistik GmbH  
in 08056 Zwickau, Maxhütte 22, Az.: 1393-106.11-330/68  
vom 30. Dezember 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße 67, beantragte mit Datum vom 14. Oktober 2022 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit der Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen (hier: Airbags; Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) durch die zusätzliche Nutzung einer Bestandshalle („Halle 4“).

In der Halle 4 sollen, wie in den bereits genehmigten Hallen, ausschließlich Fahrzeug-Airbags und Gurtstraffer mit einer Nettoexplosivstoffmenge von max. ca. 10 t gelagert werden. Die Gesamtlagermenge an Airbags und Gurtstraffern in allen Hallen zusammen soll unverändert bleiben. Die zusätzlich zur Lagerung beantragte Halle liegt, wie die bereits genehmigten Lagerhallen ebenfalls im Gewerbegebiet. Neue Gebäude oder andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten zusätzlichen Nutzung der Halle 4 handelt es sich um ein Änderungshaben im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG. Da die Lagermengenschwelle nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG erreicht wird, ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Kursiv, Schriftfarbe: Automatisch

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes, welches bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt wurde. Betriebsflächen und Gebäude sollen im Bestand weitergenutzt werden. Weitere Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 800 m Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das Naturdenkmal „Weihergebiet Maxhütte“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem erweiterten Anlagenbetrieb ist keine Erhöhung von Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) verbunden. Es erfolgt ausschließlich eine Ein- und Auslagerung der Airbags in Versandverpackungen. Die Anzahl der LKW-An- und Abfahrten bleibt unverändert.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, den 30.12.2022

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin Umweltamt